

Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
------	---	--	------------------------

### Name Sitz und Zweck

1	Unter der Bezeichnung «Dampfbahn-Verein Zürcher Oberland DVZO» besteht seit dem 25. Januar 1969 ein Verein nach Art. 60ff ZGB.	dito	
2	Der Verein hat seinen Sitz in Bauma ZH.	dito	
3	Der Verein betreibt im Zürcher Oberland eine historische Normalspurbahn und ist in positiver Wahrnehmung und Zuverlässigkeit bei den Museumsbahnen der Schweiz führend. Er bietet öffentliche Fahrten und Extradfahrten in einem authentischen historischen Umfeld an. Er arbeitet nicht gewinnorientiert.	Der Verein setzt sich zum Ziel, die historischen Dampf- und Elektrolokomotiven, das Rollmaterial sowie die Bahnstrecke Bauma - Hinwil zu erhalten. Der Verein betreibt dabei einen nicht gewinnorientierten Bahnbetrieb mit den damit verbundenen Nebengeschäften wie Betrieb eines Speisewagens und Souvenirverkauf.	Integration der Mission in die Statuten, inkl. bisheriger Deklaration als "nicht gewinnorientiertes" Unternehmen (Gewinne sind zulässig, müssen aber vollumfänglich wieder in den eigenen Betrieb investiert werden; die Ausschüttung von Gewinnanteilen ist verboten)

### Mitgliedschaft

4	Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.	dito	
5	Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern.	dito	

Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
6	<p>Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Aktivmitgliedern</li> <li>b) den Passivmitgliedern</li> <li>c) den Kollektivmitgliedern</li> <li>d) den Gönnern</li> <li>e) den Ehrenmitgliedern.</li> </ul>	<p>Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Aktivmitgliedern</li> <li>b) den Passivmitgliedern</li> <li>c) den Kollektivmitgliedern</li> <li>d) den Gönnern</li> <li>e) den Ehrenmitgliedern.</li> </ul> <p>Natürliche Personen, die im Vorstand, in einem Ressort oder einer Stabstelle mitwirken, sind Aktivmitglieder. In betrieblichen und technischen Belangen unterstehen sie der Weisungsbefugnis der zuständigen Vorstandsmitglieder und Ressortleiter.</p>	<p>Vorstandsmitglieder sind nicht mehr kraft ihres Amtes weisungsbefugt; teilweise Verschiebung von Art 6 nach Art. 7</p>
7	<p>Jede Tätigkeit von Aktiv- oder Ehrenmitgliedern erfolgt im Rahmen des zuständigen Ressorts, der zuständigen Stabsstelle oder des Vorstandes.</p> <p>Natürliche Personen, die nicht im Vorstand, in einem Ressort oder einer Stabstelle mitwirken, sind Passivmitglieder.</p> <p>Juristische Personen sind Kollektivmitglieder.</p>	<p>Die Aktivmitglieder, die Passivmitglieder und die Ehrenmitglieder besitzen eine Stimme und somit das Stimm- und Antragsrecht. Die Aktivmitglieder sind einem Ressort oder einer Stabstelle zugeteilt. Natürliche Personen, die nicht im Vorstand, in einem Ressort oder einer Stabstelle mitwirken, sind Passivmitglieder. Juristische Personen sind Kollektivmitglieder.</p>	

Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
8	<p>Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder besitzen mit Vollendung des 14. Altersjahrs das Stimmrecht und sind mit Vollendung des 18. Altersjahrs in Vereinsämter wählbar.</p> <p>Kollektivmitglieder wirken in der Generalversammlung mit beratender Stimme und können Anträge stellen.</p> <p>Die Gönner besitzen kein Stimm- und Antragsrecht, können jedoch mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.</p>	dito	
9	<p>Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben.</p> <p>Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	dito	
10	<p>Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.</p>	dito	

Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
11	Wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder dem Vereinszwecke zuwiderhandelt, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss unterliegt dem einstimmigen Beschluss des Vorstands. Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 20 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bis zum Entscheid bleibt die Mitgliedschaft sistiert.	dito	
12	Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.	dito	

Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
------	---	--	------------------------

## Organe des Vereins

### Generalversammlung

13	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens am 30. April statt.	dito	
14	Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden: a) durch Beschluss des Vorstands b) wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt c) auf Verlangen der Revisionsstelle d) Sobald der Vorstand nicht mehr aus mindestens drei Mitgliedern einschliesslich des Präsidenten besteht.	Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden: a) durch Beschluss des Vorstands b) wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt c) auf Verlangen der Kontrollstelle.	Ziffer d) eingefügt, um Handlungsunfähigkeit des Vorstands zu vermeiden
15	Der Termin der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens drei Monate im Voraus mit geeigneten Mitteln bekannt gegeben.	Der Termin der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens drei Monate im Voraus mit geeigneten Mitteln bekannt gegeben. Anträge aus Mitgliederkreisen, die an der Generalversammlung zu behandeln sind, müssen spätestens 50 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand eingetroffen sein.	Teilweise Verschiebung von Art. 15 in Art. 16

Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
16	<p>Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. Anträge aus Mitgliederkreisen, die spätestens 50 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand eingetroffen sind, werden der Einladung beigelegt. Spätere Anträge sind spätestens vor Beginn der Versammlung beim Präsidenten einzureichen. Dieser lässt die Versammlung über Annahme oder Ablehnung der Übernahme des Antrages auch die Traktandenliste abstimmen.</p> <p>Für ausserordentliche Generalversammlungen beträgt die Einladungsfrist mindestens 10 Tage.</p>	<p>Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. Für ausserordentliche Generalversammlungen beträgt die Einladungsfrist mindestens 10 Tage.</p>	<p>Neue Möglichkeit auch kurzfristigere Anträge an die GV zu stellen. Jedoch wird bei einem Antrag, der kurzfristiger als 50 Tage vor Durchführung eintrifft, das Recht verwirkt, die Unterlagen (Begründung etc.) mit der Einladung mitzuschicken. Die Mitglieder sind durch den Antragsteller auf andere geeignete Weise zu informieren, spätestens durch Vortrag an der GV.</p>
17	<p>Die Generalversammlung ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung</li> <li>b) Wahl der Vorstandsmitglieder</li> <li>c) Wahl der Revisionsstelle</li> <li>d) Abnahme der Jahresberichte</li> <li>e) Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>f) die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge</li> <li>g) Bewilligung der Aufnahme von Fremdkapital von mehr als CHF 30'000.-</li> <li>h) Beschlussfassung über Anträge des</li> </ul>	<p>Die Generalversammlung ist zuständig für die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung</li> <li>b) Wahl der Vorstandsmitglieder</li> <li>c) Wahl der Kontrollstelle</li> <li>d) Abnahme der Jahresberichte</li> <li>e) Abnahme der Jahresrechnung</li> <li>f) die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge</li> <li>g) Bewilligung von Krediten, welche die Zuständigkeit des Vorstands überschreiten</li> <li>h) Beschlussfassung über Anträge des</li> </ul>	<p>Lit. g) Präzisierung: "Kredit" = Aufnahme von Fremdkapital</p> <p>Lit. n) neue Kompetenz der GV zur Einschränkung des Vorstands</p>

Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
	Vorstands und von Mitgliedern i) Ernennung von Ehrenmitgliedern j) Behandlung von Beschwerden gegen verfügte Ausschlüsse k) Änderung der Vereinsstatuten l) Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform m) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens n) Freigabe von Projekten über CHF 100'000.- ohne Zweckbindung.	Vorstands und von Mitgliedern i) Ernennung von Ehrenmitgliedern j) Behandlung von Beschwerden gegen verfügte Ausschlüsse k) Änderung der Vereinsstatuten l) Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform m) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.	
18	Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Generalversammlung nicht abgestimmt werden.	dito	Für kurzfristige Anträge aus Mitgliederkreisen gibt es das entsprechende Sammeltraktandum. Die Versammlung entscheidet vorab, ob sie auf den Antrag überhaupt eintreten will.
19	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es Gesetz und Statuten nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die zu wählende Person tritt in den Ausstand und die Wahl wird in deren Abwesenheit durchgeführt.	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es Gesetz und Statuten nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	Leute, die gewählt werden wollen, treten in Ausstand und werden in Abwesenheit gewählt.

Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
------	---	--	------------------------

20	Für die Änderung der Vereinsstatuten, die Umwandlung in eine andere Rechtsform und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.	dito	
----	--	------	--

### Vereinsleitung

21	Die Vereinsleitung wird wahrgenommen durch den Vorstand und durch die Geschäftsleitung.	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzchef, dem Sekretär, den Leitern Technik, Betrieb und Infrastruktur, dem Liegenschaftenverwalter sowie weiteren Mitgliedern. Auf Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung zwei Personen mit einer Funktion betrauen.	Die Vorstandsmitglieder sind nicht mehr funktional definiert; neues Gremium Geschäftsleitung
22	Der Vorstand und die Geschäftsleitung versammeln sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder dies beim Präsidenten verlangen. Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag für angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.	Aktuell Art. 24: Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder dies beim Präsidenten verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag für angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.	Neue Formulierung für Vorstand und Geschäftsleitung
23	Über die Beschlüsse von Vorstand und Geschäftsleitung wird ein Protokoll geführt.	Aktuell Art. 25: Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.	Neue Formulierung für Vorstand und Geschäftsleitung



Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
------	---	--	------------------------

24	Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder zwei weitere Mitglieder aus dem jeweiligen Gremium, die durch den Vorstand mit der Prokura ausgestattet sind.	Aktuell Art. 26: Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.	Möglichkeit geeignete Mitglieder mit Prokura (handelsrechtliche Vollmacht) auszustatten
----	--	---	---

## Vorstand

25	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.	vgl. aktuell Art. 21	Die Vorstandsmitglieder sind nicht mehr funktional definiert und es besteht eine Obergrenze an Mitgliedern im Vorstand.
26	Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln.	dito (aktuell Art. 22)	
27	<p>Der Vorstand führt den Verein strategisch und leitet die zur Erreichung des Vereinsziels notwendigen Massnahmen ein. Der Vorstand präsentiert das Budget in geeigneter Form. Der Vorstand ist befugt:</p> <p>a) Zur Ausführung der ihm gemäss den Statuten zugewiesenen Aufgaben und zur Erledigung der ihm von der Generalversammlung erteilten Aufträge</p> <p>b) Zur Bewältigung von Projekten mit grosser Tragweite für den Verein Projektleiter zu</p>	<p>vgl. aktuell Art. 27: Der Vorstand führt die zur Erreichung des Vereinsziels notwendigen Massnahmen durch. Er ist befugt zur:</p> <p>a) Ausführung der ihm gemäss den Statuten zugewiesenen Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte und der ihm von der Generalversammlung erteilten Aufträge</p> <p>b) Umsetzung und Überwachung der für den Eisenbahnbetrieb massgebenden Vorschriften</p> <p>c) Verwaltung des Vereinsvermögens</p>	<p>Anpassung an die neue Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Geschäftsleitung</p> <p>Neue Obergrenze für die Umsetzung von Projekten bei 100'000 Franken (ausgenommen bei Zweckbindung)</p>

Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
	<p>ernennen und deren Amtsführung zu begleiten.</p> <p>c) Zur Verwaltung des Vereinsvermögens inkl. Festsetzung des Budgets.</p> <p>d) Zur Vorbereitung der von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte.</p> <p>e) Bis zum Betrag von CHF 30'000.- Fremdkapital aufzunehmen.</p> <p>f) Für einzelne Projekte jeweils bis maximal CHF 100'000.- freizugeben. Ausgenommen sind unlimitierte Freigaben von zweckgebundenen Zuwendungen für den bestimmten Zweck.</p>	<p>d) Vorbereitung der von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte.</p> <p>Zur Bewältigung der technischen, betrieblichen und strategischen Aufgaben arbeitet er eng mit den Ressortleitern zusammen. Der Vorstand präsentiert das Budget in geeigneter Form.</p> <p>vgl. aktuell Art. 28: Der Vorstand ist berechtigt: a) bis zum Betrag von CHF 30'000.- Kredite aufzunehmen b) Ausgaben für einzelne Projekte zu beschliessen c) zur Lösung dauernder oder spezieller Aufgaben unter Beizug weiterer Vereinsmitglieder Unterausschüsse zu bilden und diesen Weisungen und Kompetenzen zu erteilen.</p>	
28	Der Vorstand delegiert die operativen Entscheidungen an die Geschäftsleitung. Er erlässt hierzu ein Geschäftsreglement.	Aktuell Art. 30: Zur Lösung dauernder oder spezieller Aufgaben kann der Vorstand Stabsstellen, bestehend aus Vorstands- oder anderen Vereinsmitgliedern, bilden und diesen Weisungen und Kompetenzen erteilen.	Delegation an die Geschäftsleitung

Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
------	---	--	------------------------

### Geschäftsleitung

29	Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 6 Aktivmitgliedern, wobei die Tätigkeitsbereiche des Vereins angemessen zu vertreten sind.	ohne bisherige Entsprechung	
30	Die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch die Aktivmitglieder. Einzelheiten dazu regelt der Vorstand im Geschäftsreglement.	ohne bisherige Entsprechung	
31	Die Geschäftsleitung führt den Verein operativ und leitet die zur Erreichung der Unternehmensziele erforderlichen Massnahmen ein.	ohne bisherige Entsprechung	

### Ressortleitung

32	Die operativen Tätigkeitsbereiche organisieren sich in Ressorts, die sich selbst organisieren. Die Mitglieder des Ressorts wählen den Ressortleiter mit einfachem Mehr. Arbeitet man in mehreren Ressorts, wählt man in allen diesen.	vgl. aktuell Art. 29: Zur Bewältigung der technischen, betrieblichen und strategischen Aufgaben werden Ressorts gebildet. Der Vorstand ernennt ein Vereinsmitglied als Ressortleiter und erteilt diesem die notwendigen Weisungen und Kompetenzen.	Wahl der Ressortleiter nicht mehr vom Vorstand, sondern durch die Ressortmitglieder.
----	---	--	--

Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
------	---	--	------------------------

### Revisionsstelle

33	Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Generalversammlung ist berechtigt, die Aufgaben der Revisionsstelle einer aussenstehenden Treuhandstelle zu übertragen.	Aktuell Art. 31: Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Generalversammlung ist berechtigt, die Aufgaben der Kontrollstelle einer aussenstehenden Treuhandstelle zu übertragen.	Begriff "Revisionsstelle" statt "Kontrollstelle"
34	Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und stellt der Generalversammlung Antrag über die Annahme der Jahresrechnung.	Aktuell Art. 33: Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und stellt der Generalversammlung Antrag über die Annahme der Jahresrechnung.	Begriff "Revisionsstelle" statt "Kontrollstelle"

### Wahlhindernisse und Amtsdauern

35	<p>Ein Aktiv- oder Ehrenmitglied kann nicht gleichzeitig Einsitz im Vorstand und in der Geschäftsleitung haben. Ausgenommen hiervon ist der Präsident.</p> <p>a) Ein Vorstandsmitglied wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, die bis zu zwei Mal wiederholt werden kann.</p> <p>b) Ein Geschäftsleitungsmitglied wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, die höchstens einmal wiederholt werden kann. Mit</p>	<p>Aktuell Art. 23: Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.</p> <p>Aktuell Art. 32: [zu Kontrollstelle] Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder der Kontrollstelle wieder wählbar.</p>	<p>Beschränkung der Amtszeit, um für stetige Erneuerung zu sorgen und die Attraktivität für Interessenten zu steigern</p> <p>Verhinderung der Ämterkumulation</p>
----	---	---	---

Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
------	---	--	------------------------

	<p>besonderer Einwilligung des Vorstandes sind anschliessend weitere Amtsdauern möglich.</p> <p>c) Ein Mitglied der Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.</p>		
--	---	--	--

### Rechnungswesen

36	<p>Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:</p> <p>a) den an der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen</p> <p>b) Spenden in bar oder natura</p> <p>c) dem Vermögensertrag</p> <p>d) dem Ertrag aus dem Bahnbetrieb und anderen Unternehmungen</p>	dito (aktuell Art. 34)	
37	Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.	dito (aktuell Art. 35)	

Art.	Statuten neu Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	Statuten aktuell Revision vom 29. März 2017	Kommentar zur Änderung
38	Aktivmitglieder und Passivmitglieder zahlen bis zum Kalenderjahr, in dem sie ihr 20. Altersjahr vollenden, einen reduzierten Beitrag.	dito (aktuell Art. 36)	
39	Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. Juni zu bezahlen. Für neueintretende Mitglieder besteht eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Eine Reduktion bei Eintritt nach dem 1. Januar erfolgt nicht.	dito (aktuell Art. 37)	
40	Die Jahresrechnung ist den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zuzustellen oder durch Veröffentlichung mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zur Kenntnis zu bringen.	dito (aktuell Art. 38)	
41	Die Mitarbeit der Aktiv- und Ehrenmitglieder erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsleitung die Ausrichtung einer Vergütung vor Inangriffnahme der Arbeit oder Erteilung des Auftrags beschliessen. Die Ausrichtung von Spesen unterliegt der Genehmigung der Geschäftsleitung.	Aktuell Art. 39: Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Ausrichtung einer Vergütung vor Inangriffnahme der Arbeit oder Erteilung des Auftrags beschliessen. Die Ausrichtung von Spesen unterliegt der Genehmigung des Vorstands.	Über die Vergütung entscheidet die GL und nicht der Vorstand.
42	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	dito (aktuell Art. 40)	
43	Beschliesst eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche	dito (aktuell Art. 41)	

<b>Art.</b>	<b>Statuten neu</b> Antrag zur Revision vom 12. Juni 2020	<b>Statuten aktuell</b> Revision vom 29. März 2017	<b>Kommentar zur Änderung</b>
	<p>Generalversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmenden die Auflösung des Vereins, hat die Versammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen. Das Vermögen ist einer Institution mit ähnlichen Zweckbestimmungen, welche ebenfalls nicht kommerziell und nicht gewinnorientiert ist, zukommen zu lassen. Nach Möglichkeit soll diese Institution ihren Sitz im Zürcher Oberland haben.</p>		